

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2
- Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske an weiteren Orten unter freiem Himmel gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 8
Coronaschutzverordnung NRW -**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO NRW) ergeht zur Bekämpfung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung

- I. Auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen wird für folgende Orte unter freiem Himmel die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands angeordnet:
 - Ausgewiesene Fußgängerzone Bahnhofstraße einschließlich der Nebenstraßen (farblich markierter Bereich Anlage 1)
 - Ausgewiesene Fußgängerzone Hochstraße einschließlich der Nebenstraßen (farblich markierter Bereich Anlage 2)
 - Schalke: Schalker Straße zwischen Grillostraße und Gewerkenstraße (farblich markierter Bereich Anlage 3)
 - Rotthausen: Karl-Meyer-Straße zwischen Schonnebecker Straße und Steeler Straße (farblich markierter Bereich Anlage 4)
 - Erle: Cranger Straße zwischen Bahnstraße/Am Fettingkotten und Auguststraße (farblich markierter Bereich Anlage 5)
 - Horst: Essener Straße zwischen Turfstraße und Bottroper Straße/Devensstraße (farblich markierter Bereich Anlage 6)
 - Horst: Markenstraße zwischen Devensstraße und Schlosstraße/Strundenstraße (farblich markierter Bereich Anlage 7)
 - Resse: Ewaldstraße zwischen Middelicher Straße und Hertener Straße (farblich markierter Bereich Anlage 8).

Diese Orte ergeben sich aus den Übersichtsplänen, die als Anlagen 1 bis 8 dieser Allgemeinverfügung beigefügt und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.
- II. Die Anordnungen unter Ziffern I. bis III. der Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 - Förmliche Feststellung der Gefährdungsstufe 2 - vom 19.10.2020 werden mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2, 74 IfSG werden vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung unter Ziffer I. als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet oder vorsätzliche Handlungen als Straftat mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Begründung:**Zu I.**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat unter dem 30.10.2020 die ab dem 02.11.2020 gültige CoronaSchVO NRW erlassen.

In deren § 3 Abs. 2 ist für bestimmte Örtlichkeiten eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands geregelt. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 CoronaSchVO NRW trifft die Stadt Gelsenkirchen als zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung für weitere Orte unter freiem Himmel, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Dies ist bei den unter Ziffer I. genannten Orten der Fall:

In den beiden als ausgewiesene Fußgängerzonen bezeichneten Bereichen (Anlage 1 und Anlage 2) herrscht aufgrund ihrer herausgehobenen Bedeutung für das gesamte Stadtgebiet nahezu ständig eine ausgesprochen hohe Besucherfrequenz. Dabei muss regelmäßig von einer Unterschreitung des Mindestabstands ausgegangen werden.

Bei den übrigen Bereichen (Anlage 3 bis Anlage 8) handelt es sich um für die Stadtteile und teilweise darüber hinaus herausgehobene Nahversorgungszentren des Einzelhandels mit attraktiven Einkaufsgelegenheiten. Insbesondere durch die Dichte der auf beiden Seiten der Straße gelegenen Geschäfte werden die Restbreiten der Gehwege verengt und bieten somit keine ausreichend großen Ausweichmöglichkeiten zur Einhaltung des Mindestabstands. Dieser Umstand wird durch die geltenden Einlassbeschränkungen der einzelnen Geschäfte und die sich dadurch auf den Gehwegen bildenden Warteschlangen, insbesondere mit Blick auf das anstehende Weihnachtsgeschäft, weiter verschärft.

Die Situation vor Ort in den in Rede stehenden Bereichen kann sich daher jederzeit spontan und unerwartet dahingehend verändern, dass der Mindestabstand plötzlich nicht mehr eingehalten und dann eine Mund-Nase-Bedeckung nicht rechtzeitig zum Schutz vor Infektionen angelegt werden kann.

Zu II.

Die CoronaSchVO NRW enthält nunmehr Regelungen für ganz Nordrhein-Westfalen, unabhängig von der 7-Tages-Inzidenz. Die Feststellung der Gefährdungsstufe in der Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 geht daher nunmehr ins Leere.

Während § 15a Abs. 3 S. 1 Nr. 5, Abs. 4 S. 1 CoronaSchVO NRW in der Fassung vom 17.10.2020 lediglich zur Festlegung bestimmter Örtlichkeiten ermächtigte, ist die Stadt Gelsenkirchen nunmehr gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 CoronaSchVO NRW befugt, die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske an bestimmten Orten anzuordnen.

Vor dem Hintergrund des § 16 CoronaSchVO NRW werden die Ziffern I. bis III. der Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 daher aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit aufgehoben.

Für den Zeitraum ab ihrer Bekanntgabe bis zu ihrer Aufhebung behalten die Regelungen unter Ziffern I. bis III. der Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 ihre Gültigkeit. Ziffern IV. und V. der Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 bleiben unverändert bestehen und behalten daher ihre Gültigkeit auch für die Zukunft.

Zu III.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Gelsenkirchen die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

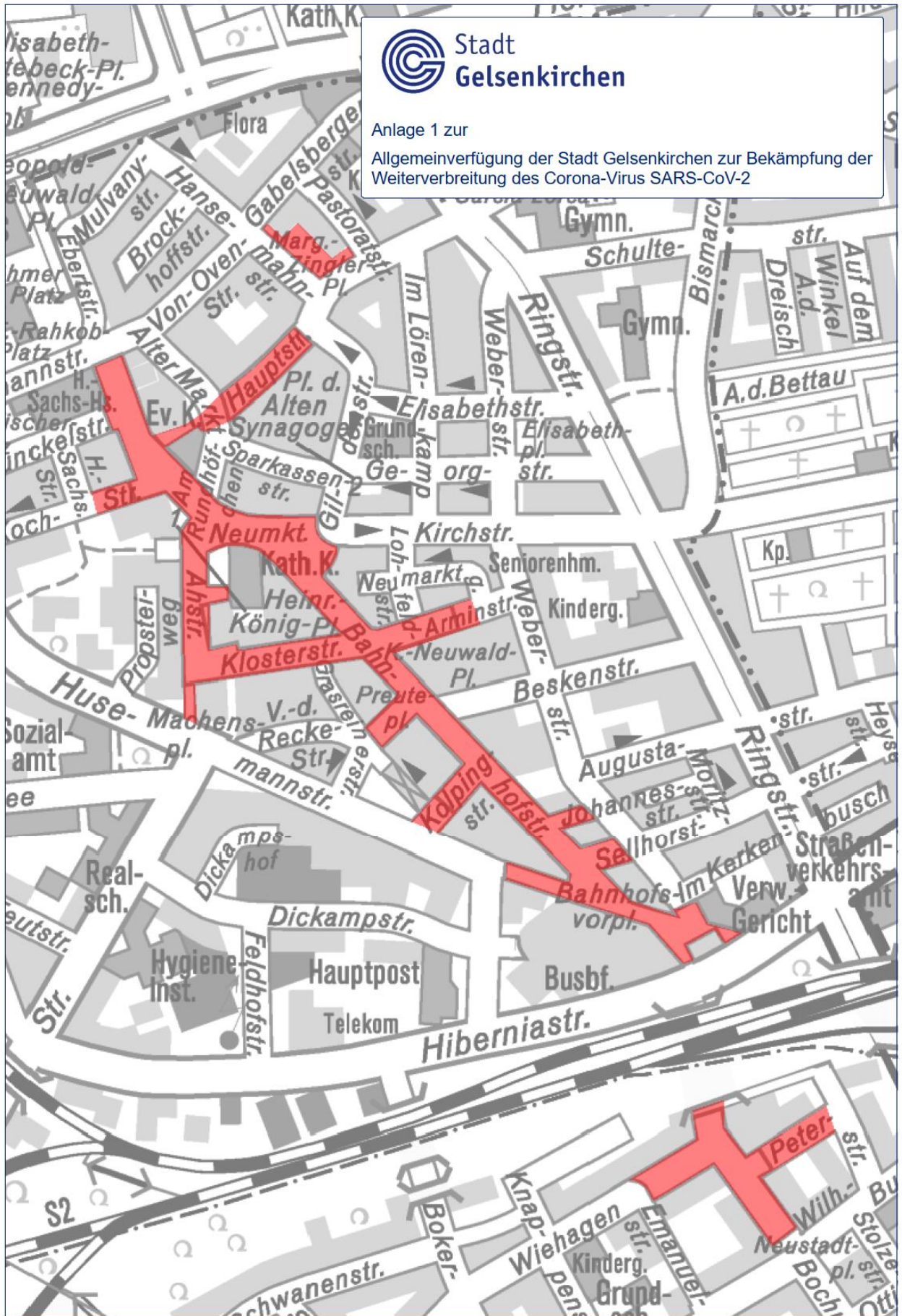
Gelsenkirchen, 03. November 2020

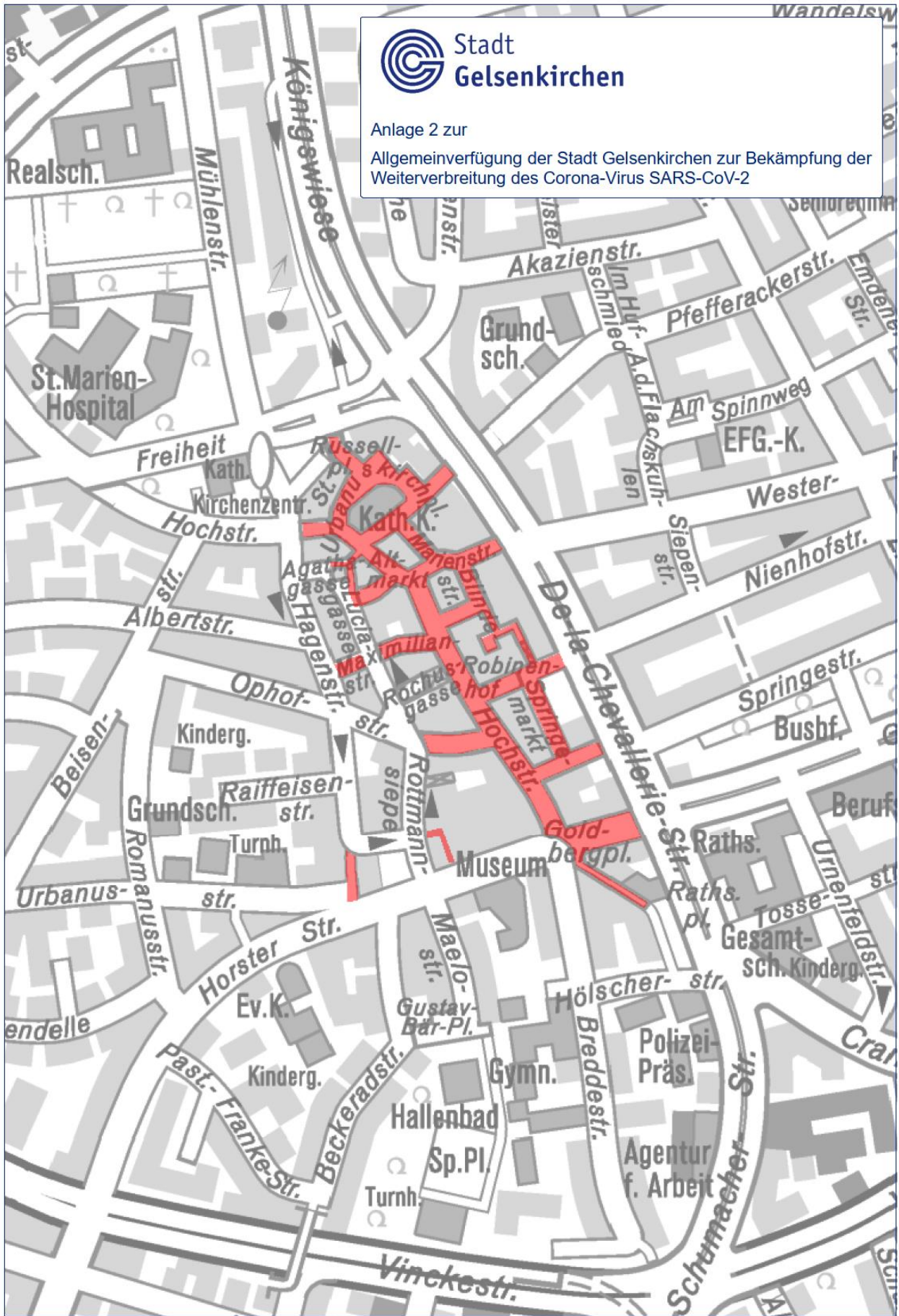
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Wolterhoff

Anlage 1 zur

Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

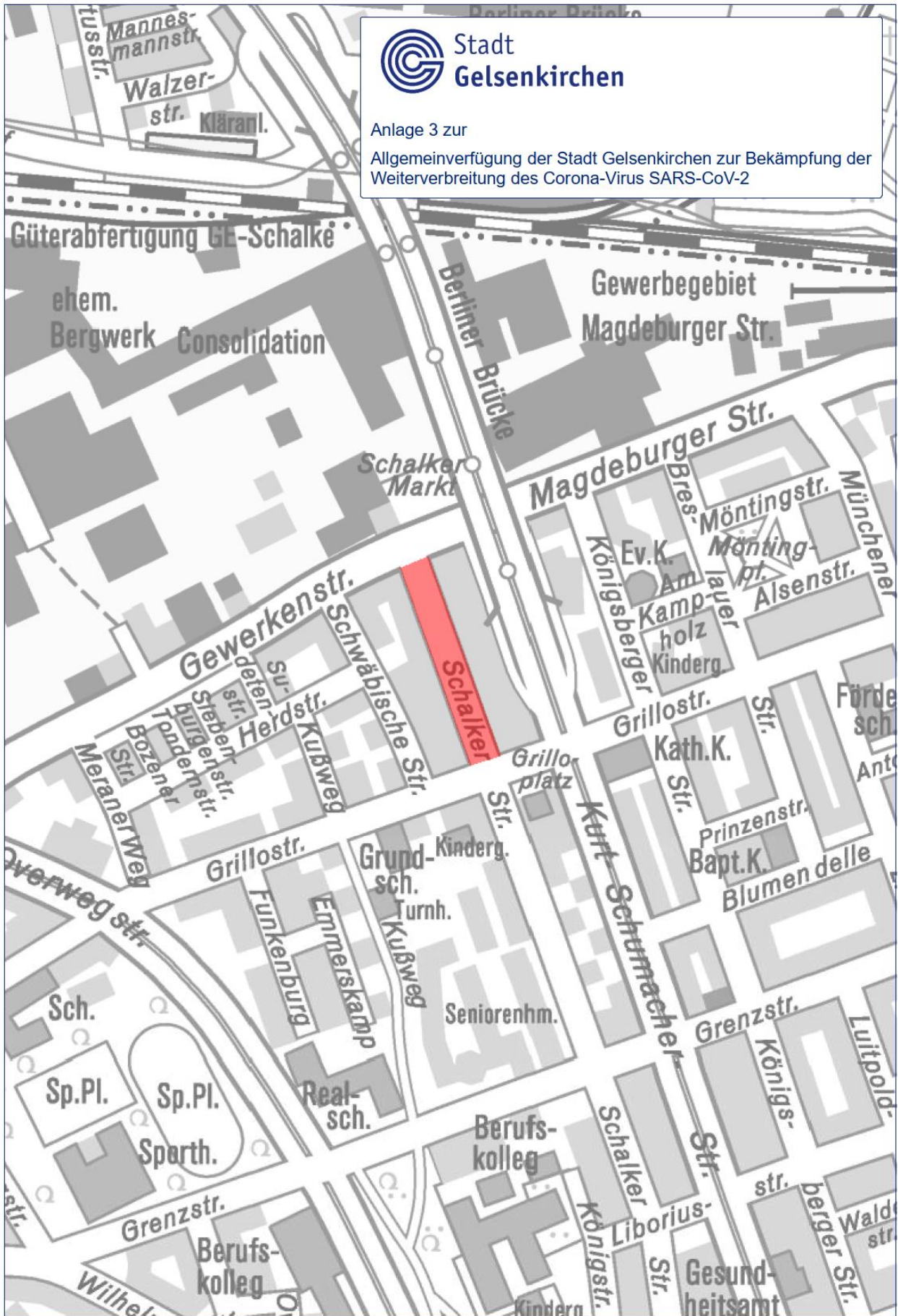




 **Stadt
Gelsenkirchen**

Anlage 2 zur

Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2



Stadt
Gelsenkirchen

Anlage 3 zur

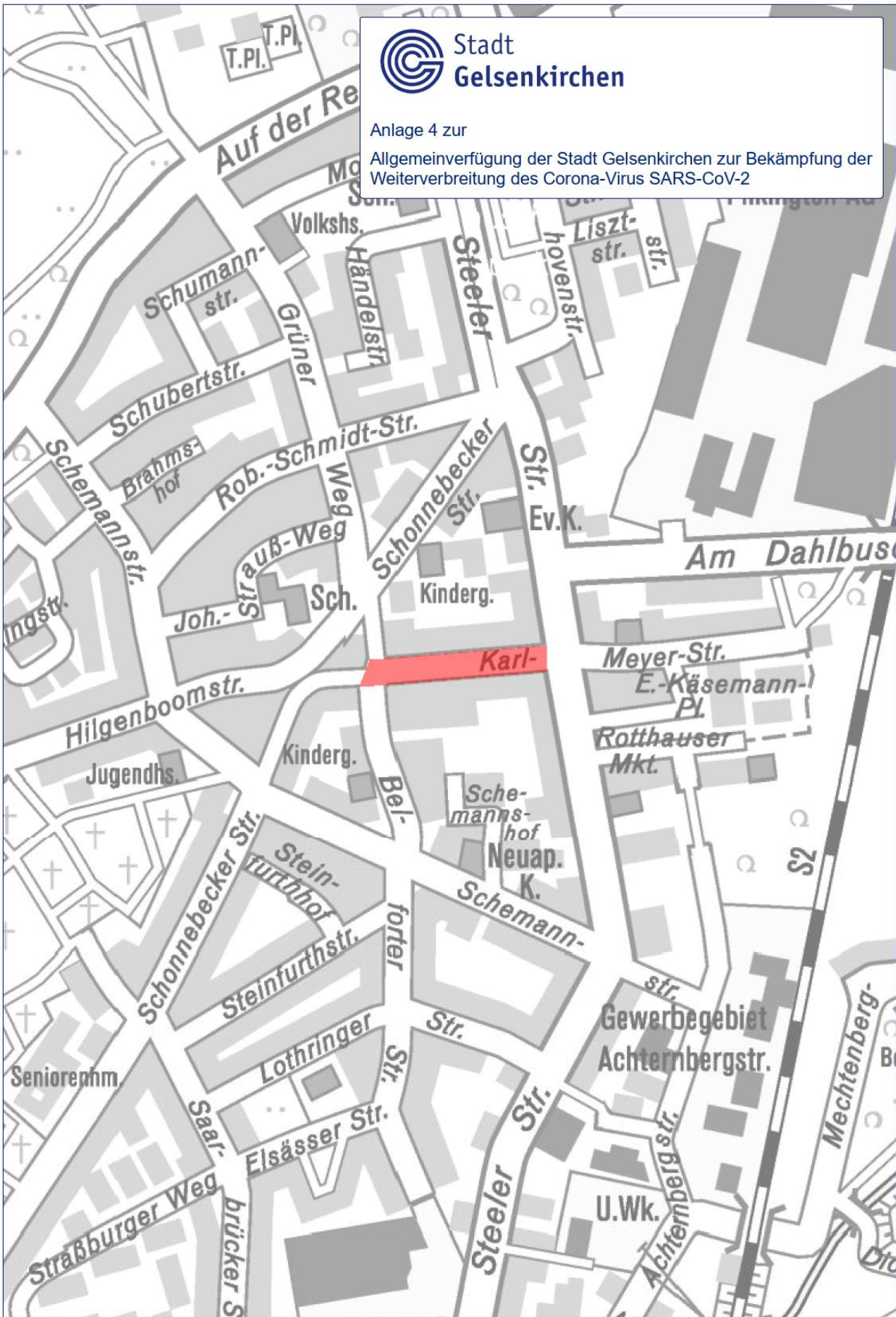
Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

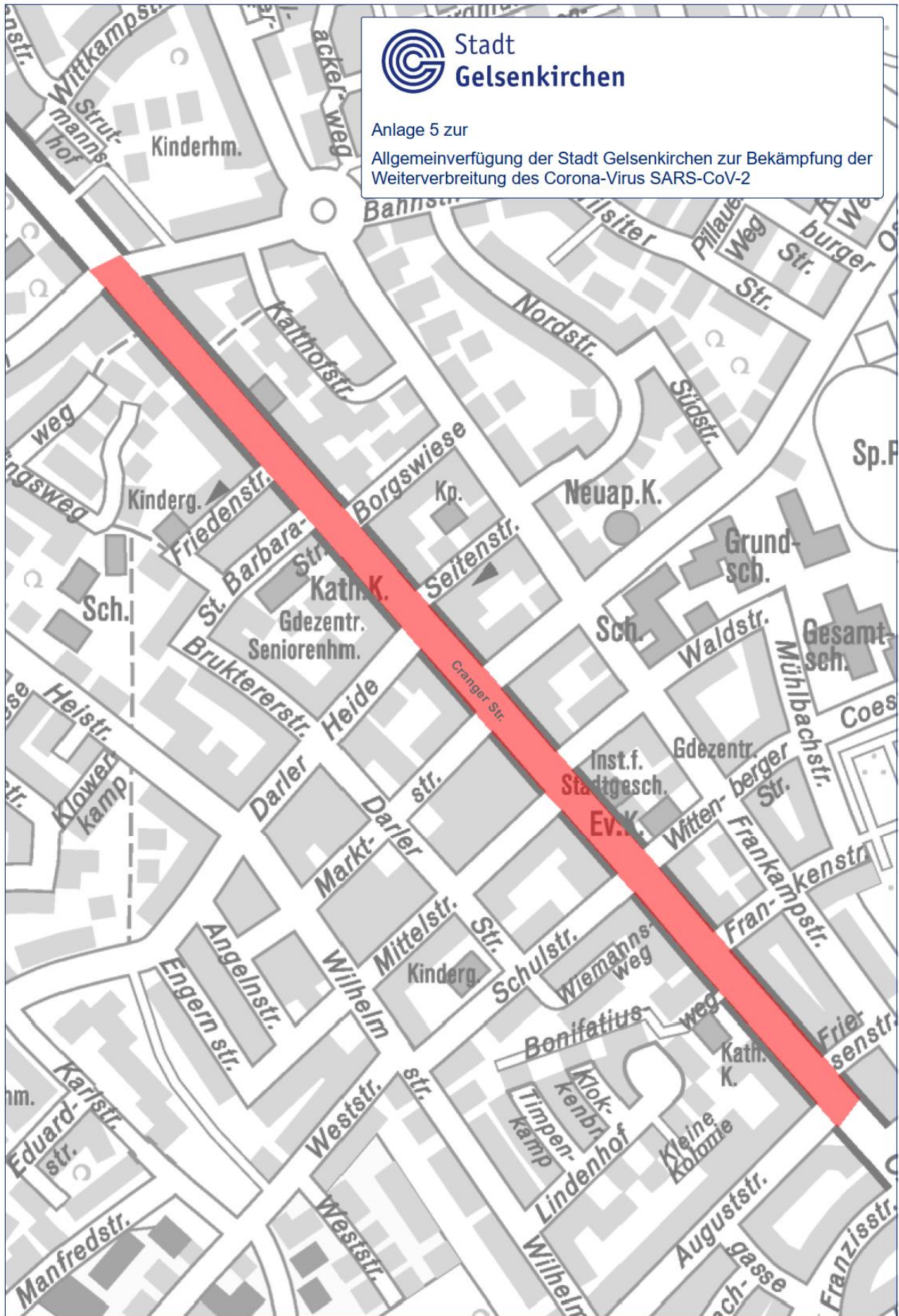


Stadt
Gelsenkirchen

Anlage 4 zur

Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2





**Stadt
Gelsenkirchen**

Anlage 5 zur

Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

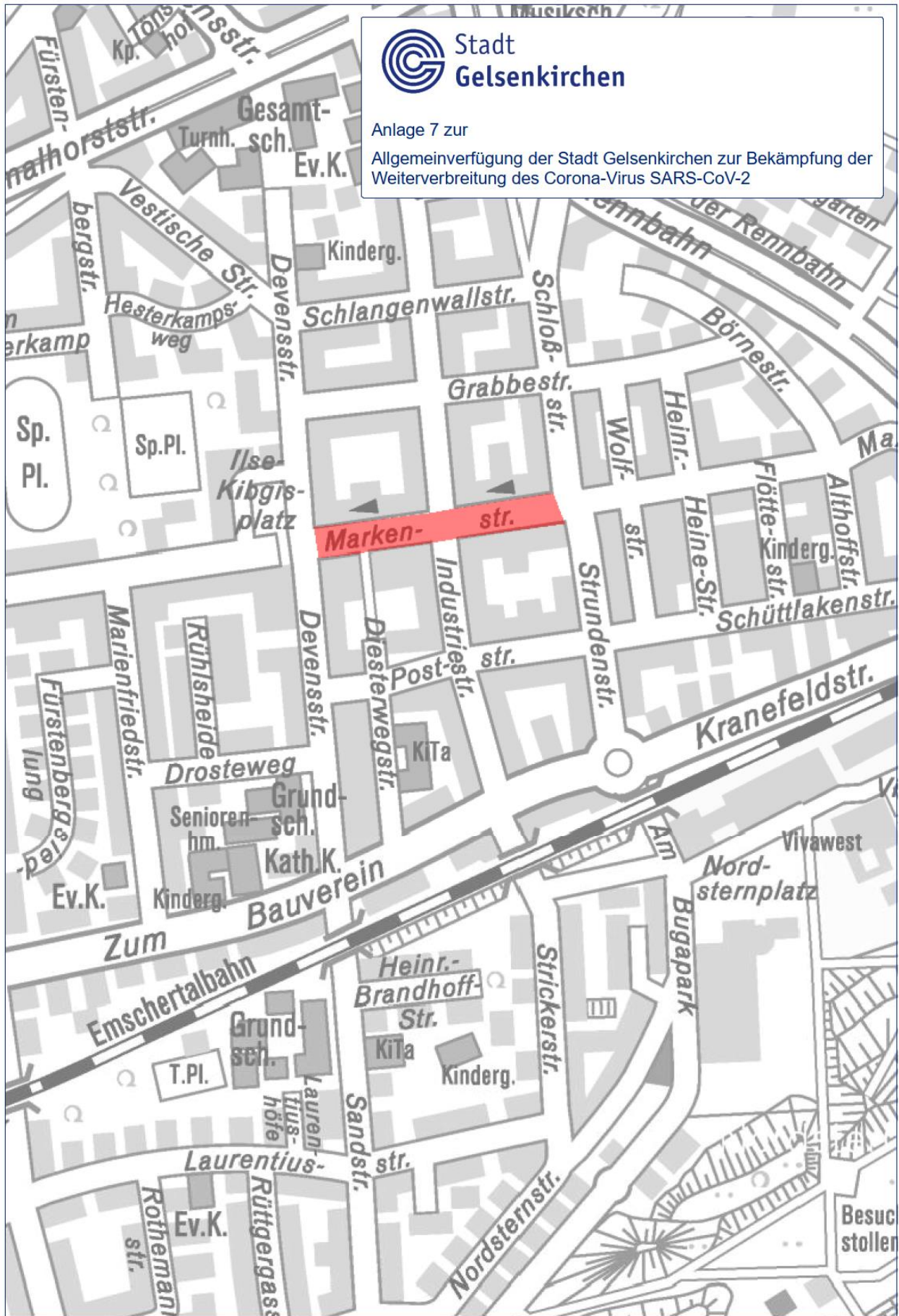


Stadt
Gelsenkirchen

Anlage 6 zur

Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2







**Bekanntmachungen anderer Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

II

**Sonstige
Bekanntmachungen**

III

Personalnachrichten

IV

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 72. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.